

# Zustimmungsbedürftige Geschäfte im Erwachsenenschutz

Cornelia Clavadetscher Treuhand und Verwaltung GmbH  
im Auftrag für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern Land

# Inhalt

- Notwendigkeit einer Zustimmung der KESB
- Post öffnen, Zutritt zur Wohnung
- Behördliche Massnahmen
- Handlungsfähigkeit, Urteilsfähigkeit, Selbstbestimmung
- Verfahrensablauf Zustimmung der KESB
- Handeln des Beistandes
- Liquidation des Haushaltes und Kündigung Mietvertrag
- Heimvertrag
- Erbschaft
- Verkauf von Grundstücken
- Kauf und Verkauf von weiteren Vermögenswerten / VBVV
- Verträge zwischen Beistand und betroffener Person

# Besteht die Notwendigkeit einer Zustimmung durch die KESB?

## Art. 416 Abs. 1 ZGB

Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin **in Vertretung der betroffenen Person vornimmt**, ist die Zustimmung der KESB erforderlich:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;

5. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

# Besteht die Notwendigkeit einer Zustimmung durch die KESB?

## **Art. 416 Abs. 2 ZGB**

Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist **nicht** erforderlich, wenn die **URTEILSFÄHIGE** betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre **Handlungsfähigkeit** durch die Beistandschaft **NICHT** eingeschränkt ist.

# Post öffnen, Zutritt zur Wohnung

Zustimmungsbedürftige Geschäfte finden sich nebst den Angaben in Art. 416 ZGB auch in Art. 391 Abs. 2 ZGB in Bezug auf das Öffnen der Post und das Betreten der Wohnung.

# Behördliche Massnahmen:

## Art. 393 ZGB: Begleitbeistandschaft

- > **Begleitende** Unterstützung: beraten, vermitteln, unterstützen sowie betreuerische Hilfeleistung.
- > **Keine** Einschränkung der Handlungsfähigkeit.
- > **Keine** Vertretungsrechte im Rahmen des behördlichen Auftrages.
- > **Zustimmung der KESB ist nicht erforderlich.**

## Art. 396 ZGB: Mitwirkungsbeistandschaft

- > Beistand ist **nicht** der gesetzliche Vertreter.
- > **Rechtliche** Einschränkung der Handlungsfähigkeit.
- > Setzt die **Urteilsfähigkeit** der betroffenen Person in Bezug auf die von der KESB umschriebenen Geschäfte voraus.
- > Handeln der betroffenen Person oder des Beistandes für sich allein ist nicht ausreichend (kollektiv zu zweien).
- > Beistand stimmt ausdrücklich oder stillschweigend, vorgängig oder nachträglich oder aber gar nicht zu.
- > **Zustimmung der KESB ist nicht erforderlich.**



## Art. 398 ZGB: Umfassende Beistandschaft

- > **Handlungsfähigkeit** entfällt von Gesetzes wegen.
- > Umfasst alle Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge sowie des Rechtsverkehrs.
- > Für das Betreten der Wohnung und das Öffnen der Post ist auch bei einer umfassenden Beistandschaft die **Zustimmung** der KESB bzw. der betroffenen Person **notwendig**.
- > **Zustimmung der KESB erforderlich.**
- > **Selbstbestimmung, Miteinbezug der Klienten und mutmasslicher Wille!**
- > **Höchstpersönliche Rechte** bei Urteilsunfähigkeit.

## Art. 394 und 395 ZGB: Vertretungsbeistandschaft

- > **Vertretung** gemäss den von der KESB definierten **Aufgabenbereichen**.
- > Beistand vertritt **selbständig** und **direkt**.
- > Vertretungsrechte sind **kumulativ** zur Handlungsfähigkeit der betroffenen Person.  
(konkurrierende Kompetenz)
- > Zugriff auf bestimmte Vermögenswerte kann von der KESB entzogen werden.
- > Keine **rechtliche** Einschränkung der Handlungsfähigkeit.  
(faktisch : «muss sich die Handlungen gefallen lassen», Art. 394 Abs. 3 ZGB)
- > **ABER: KESB kann** die Handlungsfähigkeit ganz oder punktuell **einschränken**.
- > **Handlungsfähigkeit der Klienten im Einzelfall prüfen!**
- > **Zustimmung der KESB ist nicht immer erforderlich** (urteilsfähig, einverstanden, Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt).
- > **Selbstbestimmung, Miteinbezug der Klienten und mutmasslicher Wille!**
- > **Höchstpersönliche Rechte** bei Urteilsunfähigkeit.

# Handlungsfähigkeit (Art. 13 ZGB)

- **Volljährig:** 18 Jahre  
keine handlungsbeschränkende Beistandschaft
- **Urteilsfähig:**
  1. Willensbildungsfähigkeit
  2. Steuerungsfähigkeit

# Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)

Fähigkeit vernunftgemäss zu Handeln.

## Willensbildungsfähigkeit

Intellektuelle Fähigkeit, eine bestimmte Situation **zu verstehen** und nachvollziehbar **einzuschätzen**, sowie diesbezüglich eine Motivation und einen **Willen bilden** zu können.

## Steuerungsfähigkeit

Die Fähigkeit, entsprechend diesem Willen **zu handeln**, d.h. ihn in die Tat umzusetzen.

Willensbildungs- und Steuerungsfähigkeit ist **relativ**, ein **dynamischer** Rechtsbegriff und bezieht sich jeweils auf eine konkrete Situation oder Handlung.

Urteilsfähigkeit kann sich auch **wandeln**. Es ist möglich, dass Urteilsunfähigkeit nur vorübergehend vorhanden ist und sich beispielsweise durch Tagesform oder gute Erklärung und Aufklärung in Urteilsfähigkeit wandelt oder das Gegenteilige.

Die Urteilsfähigkeit ist immer **gegeben** oder **nicht gegeben**. Es gibt keine Graubereiche (teilweise Urteilsfähigkeit).

Es gilt im Rechtsverkehr **die Vermutung** der Urteilsfähigkeit.

--> Die Urteilsfähigkeit und damit die Willensbildungs- und Steuerungsfähigkeit ist für **jede einzelne Handlung** gesondert zu prüfen!

# Selbstbestimmung

- Der **Einbezug der betroffenen Person** wird dem Beistand i.d.R. definitive Klarheit bez. der Frage der Urteilsfähigkeit für das konkrete Geschäft verschaffen.
- Berücksichtigung des **Willens** der betroffenen Person, resp. den **mutmasslichen Willen** bei Urteilsunfähigkeit.
- **Verweigert** die urteilsfähige verbeiständete Person die Zustimmung, hat der Beistand entweder **vom Abschluss des fraglichen Geschäfts abzusehen oder dieses der KESB zur Zustimmung zu unterbreiten**. Dabei muss er der KESB über die Zustimmungsverweigerung informieren.

# Exkurs: Höchstpersönliche Rechte

Höchstpersönliche Rechte bei Urteilsunfähigkeit unterscheiden sich in:

## **absolut** höchstpersönliche Rechte

Niemand kann in solchen Fällen für die betroffene Person handeln (z.B. Schönheitsoperationen, Tattoos, Anerkennung eines Kindes nach Art. 260 ZGB, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung).

## **relativ** höchstpersönliche Rechte

Der gesetzliche Vertreter kann für die betroffene Person handeln (z.B. medizinische Heilbehandlungen, Vaterschaftsklage).

Welche Rechtsgeschäfte zu den höchstpersönlichen Rechten gehören bzw. welche absolut und relativ höchstpersönlich sind, ergibt sich **aus Lehre und Rechtsprechung** und ist nirgends im Gesetz ausdrücklich festgehalten.

# Verfahrensablauf Zustimmung der KESB

1. Der Beistand hat der KESB einen **schriftlichen** Antrag zu stellen und ihr alle für den Entscheid notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Angaben zu liefern. Insbesondere auch die Information, ob die betroffene Person bei der Entscheidung miteinbezogen wurde und wie sie gegenüber dem beabsichtigten Rechtsgeschäft eingestellt ist.
2. Die KESB kann die betroffene Person zusätzlich anhören.
3. Die Zustimmung ist von der KESB schriftlich (beschwerdefähiger Beschluss) zu erteilen oder zu verweigern und bedarf nicht der gleichen (allenfalls qualifizierten) Form wie das Rechtsgeschäft.



4. Bis die Zustimmung der KESB vorliegt, ist das vom Beistand abgeschlossene Geschäft noch nicht rechtsgültig (es befindet sich in der Schwebe).  
Bei beispielsweise Wohnungskündigung oder Liquidation des Haushaltes ist dieser Schwebezustand nicht zumutbar. In der Praxis kann der Beistand deshalb vorgängig die Ermächtigung zum Abschluss des entsprechenden Geschäfts bei der KESB einholen.
5. Eröffnung des Entscheids an den Beistand, die betroffene Person und ggf. Drittpersonen.

# Zustimmung der KESB kann das Handeln des Beistands nicht ersetzen

Fehlt dem Beistand z. B. infolge Interessenskollision die Vertretungsmacht (Art. 403 Abs. 2 ZGB), wird **der Mangel** des Rechtsgeschäfts durch die Zustimmung der KESB **nicht behoben**.

Im Zustimmungsverfahren kann die KESB **keine** Ergänzungen oder Änderungen eines Vertrages vornehmen. Der Beistand muss **den korrigierten oder vervollständigten Vertrag erneut der Behörde zur Zustimmung einreichen**.

Die KESB erteilt **nicht im Voraus** zu einem Vertrag **die Zustimmung**. Erst der von allen Vertragsparteien abgeschlossene Vertrag wird von der Behörde genehmigt. Es besteht die Möglichkeit eine **Vorausmeinung** der KESB (Vertragsprüfung) einzuholen, die KESB ist an diese Meinungsäußerung aber **nicht gebunden**.

## Liquidation des Haushaltes, Kündigung des Vertrages über Räumlichkeiten in denen die betroffene Person wohnt (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)

### Antrag an die KESB (vorgängig):

1. Begründung der Kündigung.
2. Ausführung warum eine Rückkehr in die Wohnung nicht mehr möglich ist, resp. sein wird (ärztliches Zeugnis) oder warum ein Wohnungswechsel angezeigt ist.
3. Anschlusslösung aufzeigen.
4. Ausführungen zu den Haushaltsauflösung. (Offerten)
5. Ausführungen zum Wunsch resp. dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person in Bezug auf die Anschlusslösung sowie die Liquidation.

## Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)

- > schriftlich (als Beweis, nicht als Gültigkeit)
- > Unterschriften aller Parteien:
  - Einrichtung
  - gesetzlicher Vertreter
  - falls möglich: betroffene urteilsunfähige Person
- > **Keine Vertretungsmacht** für eine Unterbringung **gegen den Willen** oder den Widerstand der betroffenen Person
- > Ist die Stellvertretung nach Art. 378 ZGB beim Beistand, **muss** der Vertrag der KESB **zur Genehmigung eingereicht werden.**

## Antrag an die KESB (nachträglich):

1. Ausführungen warum die Person nicht mehr in die eigene Wohnung zurückkehren kann. (ärztliches Zeugnis)
2. Begründung weshalb diese Institution gewählt wurde und warum sie als geeignet erscheint.
3. Ausführungen zur Sicherstellung der Finanzierung.
4. Kopie des von allen Parteien unterzeichneten Vertrages inkl. aller Bestandteile (Taxordnung, Reglemente).

Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist [...] (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

Die Teilungsbehörde ist gemäss §9 Abs. 2 EGZGB u.a. zuständig für die:

- Entgegennahme der Erklärung der Erbschaftsausschlagungen
- **Anordnung und Durchführung der Sicherung des Erbgangs (Inventar)**
- Eröffnung der letztwilligen Verfügung
- Ausstellung der Erbenbescheinigung
- Anordnung und Aufnahme eines öffentlichen Inventars

## Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566 ff. ZGB)

- Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, **so wird die Ausschlagung vermutet.**
  - > will die Erbschaft **trotz Zahlungsunfähigkeit** angenommen werden, benötigt dies eine Genehmigung durch die KESB (vorgängig)
- Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, **Kanton Luzern: seit Kenntnisnahme des Inventars**, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

- Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein **öffentliches Inventar** zu verlangen. Das **Begehren** muss **innen Monatsfrist** in der gleichen Form wie die Ausschlagung bei der zuständigen Behörde angebracht werden. Wird es von einem der Erben gestellt, so **gilt es auch für die übrigen**.
- Nach Abschluss des Inventars wird jeder Erbe aufgefordert, sich **innen Monatsfrist** über den Erwerb der Erbschaft zu erklären. Der Erbe kann während der angesetzten Frist ausschlagen oder die amtliche Liquidation verlangen oder die Erbschaft unter öffentlichem Inventar oder vorbehaltlos annehmen. Gibt er **keine Erklärung** ab, so hat er die **Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen**.



## Erbteilungsvertrag

### Antrag an die KESB (nachträglich):

1. Erläuterung, weshalb dem Teilungsvertrag zugestimmt werden soll.
2. Inventar, Erbenbescheinigung und von allen Parteien unterzeichneter Teilungsvertrag sind der KESB einzureichen.

## Wenn der Beistand und die betroffene Person Teil der selben Erbengemeinschaft sind

- Die Beistandsperson kann wegen der Interessenkollision die Vertretungsrechte nicht wahrnehmen.
- Bei einfachen Verhältnissen **vertritt die KESB** im eigenen Handeln die verbeiständete Person bei der Teilung.
- Die KESB erstellt **keine** Teilungsverträge
  - > amtliche Mitwirkung (Teilungsamt)
  - > Miterben

- **Amtliche Mitwirkung** bei der Erbteilung von Gesetzes wegen bei minderjährigen und Personen die unter umfassender Beistandschaft (§77 Abs. 1 lit. b. EGZGB) stehen, ebenso **auf Verlangen** einer erbberechtigten Person.
- Wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse oder des Verhaltens von Miterben auf ein komplexeres Teilungsverfahren zu schliessen ist, wird für die betroffene Person ein **Teilungsbeistand** eingesetzt.

Erwerb, Veräusserung [...] von Grundstücken [...], das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht (Art. 416 Abs.1 Ziff. 4 ZGB)

Antrag an die KESB (nachträglich):

1. Ausführungen über die Gründe und die Notwendigkeit für den Verkauf sowie über die Einstellung zum Verkauf, resp. zum mutmasslichen Willen der betroffenen Person zum Grundstückgeschäft.
2. Angaben über die Ausschreibung, das Auswahlverfahren und die Verkaufsverhandlungen.
3. Original des öffentlich beurkundeten Kaufvertrages (welcher unter Vorbehalt der Zustimmung der KESB abgeschlossen wurde).
4. Schätzungsgutachten, Grundbuchauszug, Fotos, Verkaufsunterlagen.
5. Nach Zustimmung: Eigentumsübertragung **ohne** Mitwirkung der KESB.
6. Merkblatt: [Grundstücksgeschäfte KESB Luzern Land](#).

Erwerb, Veräußerung und Verpfändung anderer Vermögenswerte [...] die nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB)

- Die **Verordnung über die Vermögensverwaltung** im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (**VBVV**) regelt **einzelne** Geschäfte, welche durch die KESB **vorgängig** genehmigt werden müssen.

# **Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)**

vom 4. Juli 2012 (Stand am 1. Januar 2013)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 408 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches<sup>1</sup>,

*verordnet:*

- Anlagen für die Sicherstellung der laufenden und mittelfristigen Liquidität (Art. 6 VBVV)

--> Individuell prüfen, unter Berücksichtigung u.a. von Lebenssituation, Budget, Alter und Gesundheit.

--> Bewilligung durch die KESB ist bei selbstgenutzten und anderen wertbeständigen Grundstücken sowie bei pfandgesicherten Forderungen mit wertbeständigem Pfand erforderlich.

## Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

<sup>1</sup>Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind **ausschliesslich** folgende Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei **Kantonalbanken** mit  
unbeschränkter Staatsgarantie;
- b. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei **anderen Banken** oder  
bei der **Postfinance** bis zum **Höchstbetrag** nach Artikel 37a des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sub>3</sub> pro Institut;

### Art. 37a<sup>1</sup>Privilegierte Einlagen

[...] werden bis zum Höchstbetrag von 100 000 Franken je Gläubiger [...].

- c. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen  
Pfandbriefzentralen;
- d. selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke;
- e. pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand;
- f. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

<sup>2</sup>Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben d und e bedürfen der Bewilligung der Kindes- und



## **Art. 5** Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

- <sup>1</sup> Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen,  
**insbesondere** das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der **Wille der betroffenen** Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> **Allfällige Versicherungsleistungen**, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sind einzubeziehen.
- <sup>3</sup> Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind, **ohne dass Vermögenswerte zur Unzeit liquidiert werden müssen.**

- Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 VBVV) benötigen **immer** die Zustimmung der KESB.

## Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

<sup>1</sup> Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, **zusätzlich** zu den Anlagen nach Artikel 6 **insbesondere** folgende Anlagen zulässig:

- a. Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität;
- b. Aktien in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen höchstens 25 Prozent ausmachen darf;
- c. Obligationenfonds in Schweizer Franken mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- d. gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- e. Einlagen in Einrichtungen der Säule 3a bei Banken, bei der Postfinance oder bei Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen;
- f. Grundstücke.

<sup>2</sup> Diese Anlagen bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>3</sup> Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person **besonders günstig**, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen.

- **Umwandlung in zulässige Anlagen (Art. 8 VBVV)**
  - > KESB überprüft die Anlagen zum Zeitpunkt der Errichtung (Inventaraufnahme) sowie bei der periodischen Rechnungsprüfung durch das Revisorat.
  - > Umwandlung mittels **Anlagevorschlag** der Bank.
  - > ein **Verzicht** auf Umwandlung muss von der KESB bewilligt werden.

## **Art. 8** Umwandlung in zulässige Anlagen

<sup>1</sup> Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie **innert angemessener Frist** in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

<sup>2</sup> Bei der Umwandlung sind die **Wirtschaftsentwicklung**, die **persönlichen Verhältnisse** und soweit möglich **der Wille der betroffenen Person** zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen **besonderen Wert** haben und der **gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt** ist. Der Verzicht bedarf der **Bewilligung** der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

## Antrag an die KESB (vorgängig):

1. Aufstellung Budget bei Verkauf aufgrund mangelnder Liquidität.
2. Übersicht sämtlicher Vermögenswerte.
3. Ausführungen wie lange die Liquidität durch den Verkauf sichergestellt ist.
4. Begründung des Verkaufs resp. des nicht verkaufen.

# Verträge zwischen Beistand und betroffener Person (Art. 416 Abs. 3 ZGB)

**Immer der Zustimmung** der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge **zwischen Beistand und der betroffenen Person.**

Davon **ausgenommen** sind einzig unentgeltliche Aufträge, welche die urteilsfähige, verbeiständete Person ihrem Beistand überträgt.

Solche Aufgaben können aber nur in einem Aufgabenbereich erteilt werden, der **von der Beistandschaft nicht erfasst ist.**

Wird eine solche Aufgabe dauernd wahrgenommen, muss mit der nächsten ordentlichen Berichterstattung der KESB **Antrag auf Aufnahme in den Aufgabenkatalog** des Beistandes gestellt werden.

Fragen ?